

Ersteller/in / Datum	Sandra Pohland 26.10.2011	Anlagen: 1		
Aktenz. / Fachbereich	1 / 51.Kiga.Satzung	Fachbereich 1		
Sichtvermerke				
Gremium	TOP	Datum	Vorlagenart	
Magistrat		02.11.2011	Beschluss	
Ausschuss für Umwelt und Soziales		03.04.2012	Beschluss	
Haupt- und Finanzausschuss		17.04.2012	Beschluss	
Stadtverordnetenversammlung		23.04.2012	Beschluss	

Betreff	TOP	
---------	-----	--

I. Nachtrag zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain

Abstimmungsergebnis:					
	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem I. Nachtrag zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Der I. Nachtrag soll zum 01.08.2012 in Kraft treten. -/-

Begründung:

1. In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain werden zu Beginn jeden Kindergartenjahres Elternbeiräte gewählt.
Das Kindergartenjahr beginnt offiziell am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn eines Kindergartenjahres richtet sich jedoch nach den jeweiligen Sommerferienzeiten.
2. In der Praxis hat die bisherige Regelung mitunter dazu geführt, dass bereits zwei bis drei Wochen nach Wiederaufnahme des Betriebes in einer Einrichtung Elternbeiratswahlen stattfinden müssen. Zu diesem Zeitpunkt haben zum einen noch nicht alle Neuaufnahmen stattgefunden, so dass die betroffenen Eltern den Elternbeirat nicht mitwählen dürfen. Wegen der Kürze der Zeit kennen sich außerdem viele Eltern kaum, was sich bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen in den Elternversammlungen mitunter als Nachteil herausstellt.
Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen vor, die einschlägige Passage in § 3 Abs. 1 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain wie folgt zu ändern:

Streiche: *Der Träger der Kindertageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar spätestens bis **4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres**. Auf einmütiges Verlangen des Elternbeirates ist eine Elternversammlung einzuberufen.*

Setze: *Der Träger der Kindertageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar spätestens bis **zum 01. Oktober eines jeden Jahres**. Auf einmütiges Verlangen des Elternbeirates ist eine Elternversammlung einzuberufen.*
3. Der Entwurf des I. Nachtrags zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchhain ist als Anlage beigefügt.
4. Der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten/-gärten wurden unmittelbar nach der Beratung und Beschlussfassung im Magistrat angeschrieben und um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung gebeten.
Die entsprechende Rückmeldung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -